



# Sportforum Vaihingen-West e.V.

## Satzung

(Fassung vom 18.06.2015)

*Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.*

### § 1 Name und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportforum Vaihingen-West e.V."
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Tragende Mitglieder des Vereins sind
  - der 1. FC Lauchhau-Lauchäcker 04 e.V.
  - der GFV Omonia Vaihingen e.V.
- (2) Aktiv förderndes Mitglied des Vereins ist
  - das Bürgerforum Lauchhau-Lauchäcker e.V.
- (3) Der Vorstand kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen beschließen, dass die Mitgliedschaft weiterer juristischer sowie natürlicher Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen, angetragen wird. [Einzelmitgliedschaft, vgl. § 8 (1) d)].
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der betreffenden Mitgliedsorganisation, durch Austritt oder bei Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten. Ein Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.
- (5) Eine passive Mitgliedschaft als Fördermitglied ist möglich.



## § 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch den Betrieb und die Unterhaltung der Sportanlage Vaihingen-West den Bürgerinnen und Bürgern in diesem Stadtteil eine attraktive Möglichkeit zur sportlichen Betätigung anzubieten sowie Raum für soziale Begegnung und Freizeitaktivitäten zu schaffen.  
Besonders Kinder und Jugendliche sollen hierdurch in ihrer sozialen Entwicklung unterstützt und in ihrer motorischen Entwicklung gefördert werden.
- (2) Der Verein wirkt mit bei der Planung, Entwicklung und Gestaltung der Sport- und Freizeitanlage Vaihingen-West.
- (3) Der Verein wirbt Spendenmittel ein und versucht Sponsoren zu gewinnen, um die erforderlichen Geldmittel für Investitionen, Ausstattung und Unterhaltung der Sportanlage aufzubringen.

## § 5 Betrieb der Sportanlage

- (1) Der Betrieb, die Belegung und die Unterhaltung der fertigen Sportanlage obliegt ausschließlich den beiden Sportvereinen
  - 1. FC Lauchhau-Lauchäcker 04 e.V. und
  - GFV Omonia Vaihingen e.V.
- (2) Die Finanzierung der laufenden Kosten für Betrieb und Unterhaltung regelt die Geschäftsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus:
  - a) je fünf stimmberechtigten Vertretern der in § 3 (1) und (2) genannten Mitgliedsorganisationen.
  - b) den Einzelmitgliedern (natürliche und juristische Personen) des Vereins mit je einer Stimme.
  - c) den nicht stimmberechtigten passiven Fördermitgliedern.
- (2) Jährlich mindestens einmal ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.



- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
  - c) Verabschiedung eines Wirtschafts- und Finanzplanes für das kommende Haushaltsjahr
  - d) Beschlussfassung über besondere Investitionen, die nicht im Wirtschafts- und Haushaltsplan ausgewiesen sind.
  - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Vorstände.
  - f) Erörterung und Festlegung der Entwicklungslinien des Sportgeländes.
  - g) Gegebenenfalls die Wahl von bis zu zwei Einzelmitgliedern in den Vorstand.
  - h) Beschlussfassung über Anträge.
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - j) Auflösung des Vereins.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vertreter der Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand stellen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Vertreter der Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens zwei Vertreter jeder Mitgliedsorganisation anwesend sein müssen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine zweite Mitgliederversammlung frühestens nach zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder beschlussfähig ist. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse werden, falls nicht in der Satzung anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt einer der beiden Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.



## § 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - a) zwei Vertreter des 1. FC Lauchhau-Lauchäcker 04 e.V.
  - b) zwei Vertreter des GFV Omonia Vaihingen e.V.
  - c) zwei Vertreter des Bürgerforums Lauchhau-Lauchäcker e.V.
  - d) gegebenenfalls bis zu zwei Einzelmitglieder
  - e) ein Präsident (ohne Stimmrecht) kann zugewählt werden, um die Interessen des Sportforums Vaihingen-West in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Die Vertreter a) bis c) werden von dem jeweiligen tragenden bzw. aktiv fördernden Mitglied bestimmt, die beiden möglichen Einzelmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte zwei Vorsitzende, je einen vom 1. FC Lauchhau-Lauchäcker 04 e.V. und vom GFV Omonia Vaihingen e.V.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Umfang der Geschäftsführung, die Rechte und die Pflichten daraus sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Die beiden Vorsitzenden vertreten das Sportforum Vaihingen-West gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.  
Bei Verhinderung einer der beiden Vorsitzenden ist der andere Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Dabei müssen Vorsitzender und das vertretende Vorstandsmitglied von dem jeweils anderen tragenden Sportverein sein.  
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestimmt bzw. gewählt ist.
- (5) Der Vorstand hält im regelmäßigen Turnus Sitzungen ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 10 Neutralitätsgebot

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Das heißt: parteipolitische oder konfessionelle Aktivitäten werden nicht geduldet.

## § 11 WLSB-Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten in den tragenden Vereinen betrieben werden.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an dessen Gründungsmitglieder 1.FC Lauchhau-Lauchäcker 04 e.V., GFV Omonia Vaihingen e.V. und das Fördermitglied Bürgerforum Lauchhau-Lauchäcker e.V.